



Die Kirchenkreissynode
Der Präses

Evangelisch-Lutherischer
Kirchenkreis Mecklenburg

Wismarsche Straße 300
19055 Schwerin
Tel +49 (0) 385 5185-100
kirchenkreissynode@elkm.de
www.kirche-mv.de

Kirchenkreissynode, Wismarsche Straße 300, 19055 Schwerin

An die
Landessynode der Ev.-Luth. Kirche
in Norddeutschland
Präses Dr. Andreas Tietze
Shanghaiallee 14

20457 Hamburg

**Der Präses
Christoph de Boor**

Geschäftsstelle Frau Sabrina Reschke
Durchwahl 0385 5185-112
Fax 0385 5185-170
E-Mail kirchenkreissynode@elkm.de

Datum Schwerin, 1. Juni 2015

Antrag an die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Sehr geehrter Herr Präses Dr. Tietze,

die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg hat auf ihrer Tagung am 25. April 2015 beschlossen, einen Antrag zur Zukunft des Gesamtärar an die Landessynode der Nordkirche (Anlage) zu richten.

Ich bitte Sie, den Antrag in geeigneter Form der Landessynode zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph de Boor



**Antrag
der Kirchenkreissynode
des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg
an die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Zukunft des Gesamtärar

Die Landessynode möge in einem Änderungsgesetz zum Kirchengesetz über das Gesamtärar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM) vom 16. November 1997 (KABl S. 171) eine Aufgabenzuweisung an die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (ELKM) zur Fortführung des Gesamtärar als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und eine Ermächtigung zum Erlass einer Satzung für das Gesamtärar als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts beschließen und das Kirchengesetz im Übrigen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Satzung des Kirchenkreises Mecklenburg außer Kraft setzen.

Begründung

Das durch Verordnung vom 31. März 1785 gegründete und durch das „Kirchengesetz über das Gesamtärar der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs“ vom 16. November 1997 fortgeführte und als juristische Person des öffentlichen Rechts anerkannte Gesamtärar soll als kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg fortgeführt werden.

Das Gesamtärar wird zurzeit in der Weise verwaltet, dass die Aufgaben der bis Pfingsten 2012 zuständigen Stellen der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs jetzt durch die zuständigen Stellen des Kirchenkreises Mecklenburg wahrgenommen werden.

Im Gesamtärar verwaltet der Kirchenkreis Vermögen der örtlichen Kirchen in Mecklenburg, das sich aus Einlagen und aus Erlösen unumgänglicher Grundstücksverkäufe zusammensetzt. Das Gesamtärar verfügt auch über eigenes Vermögen, das zum Vermögen der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs gehörte, und insoweit gemäß § 66 Absatz 3 und § 67 Absatz 4 EGVerf-Teil 1 auf den Kirchenkreis Mecklenburg übergegangen ist.

Das Gesamtärar ist hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens handlungsfähig. Der erreichte Rechtszustand erweist sich jedoch als nicht befriedigend, da über eventuelle Änderungen an der Rechtsgrundlage (Kirchengesetz) nur die Landessynode der Nordkirche entscheiden kann.

Die Kirchenkreissynode wendet sich deshalb mit der Bitte an die Landessynode, eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zur Regelung dieser Angelegenheiten durch den Kirchenkreis zu erlassen.

Güstrow, 25. April 2015



Christoph de Boor
Präses der Kirchenkreissynode